



Satzung des Vereins „Bachorgel Regensburg – Förderverein“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bachorgel Regensburg – Förderverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Finanzierung eines Orgelneubaus für die Dreieinigkeitskirche in Regensburg. Die neue Orgel nach thüringisch-mitteldeutschem Vorbild soll die Orgellandschaft in Regensburg um ein Instrument bereichern, auf dem sich spezifisch die Musik Johann Sebastian Bachs adäquat darstellen lässt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Spendenaufrufe zur Beschaffung der Bachorgel
 - Werbung von Vereinsmitgliedern
 - Durchführung von Patenschaften für Orgelpfeifen
 - Durchführung von Benefizaktionen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überkonfessionell.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Ausgaben begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Orgelfonds der evangelischen Gesamtkirchenverwaltung Regensburg mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Orgeln der evangelischen Innenstadtgemeinden Regensburgs zu verwenden.
- (7) Alle Inhaber von Ämtern dieses Vereins sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand, Vertretungsrecht

- (1) Der Vorstand besteht intern aus sieben Personen (= Vereinsvorstand), nämlich dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (dem 2. Vorsitzenden), drei Beisitzern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Zuständig ist der Vereinsvorstand insbesondere für:
 - die Aufnahme von Neumitgliedern,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Führung der Buchhaltung und Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 8 Beschlussfassung des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen werden. Hierbei soll eine Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vereinsvorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann innerhalb einer Woche die Sitzung erneut einberufen werden mit dem Hinweis, dass der Vereinsvorstand unabhängig von der Zahl der Erschienenen dann beschlussfähig ist. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Leiters der Sitzung den Ausschlag.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die erste Beiratswahl findet in der Mitgliederversammlung des auf das Gründungsjahr folgenden Jahres statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Der Beirat muss durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vereinsvorstand verlangen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Beiräte anwesend ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Leiters der Beiratssitzung den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse der Beiräte werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Zu den Beiratssitzungen haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - Wahl und Abberufung der Vereinsvorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder,
 - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstands,
 - Entlastung des Vereinsvorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - Bestellung von Kassenprüfern.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, wobei die Tagesordnung mitgeteilt wird.
- (2) Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder verlangt wird.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung, die nicht öffentlich ist.
- (4) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung bestimmt eine andere Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsauflösung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Verwaltung und Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die jährliche Abrechnung wird durch zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, geprüft.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, sobald der Zweck des Vereins erfüllt ist, schon vorher, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen wurde. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.06.2012 errichtet.

Regensburg, den 13.06.2012